

Vertrages von der LV bzw. von deren „grundsätzliche(n) Werturteilen“<sup>3395</sup> nennt, wird durch das EWRA *nicht* erfüllt<sup>3396</sup>. Der EWR-Beitritt hat zu *keiner* Aufgabe der „Identität‘ der Verfassung“<sup>3397</sup> geführt; wie auch immer geartete ‚Grundprinzipien‘ der LV werden durch das EWRA *nicht* berührt – womit die Voraussetzungen für eine Praxis, wie sie in StGH 1998/61 in Erscheinung tritt (nämlich für die Annahme, das EWRA könne in die LV bzw. in deren ‚Grundprinzipien‘ einbrechen), *von vornherein entfallen*.

Zu bedauern sind die *Unschärfen*, wenn nicht gar *Unregelmäßigkeiten* in StGH 1998/61 aber auch deshalb, weil sie *den Prüfungsmaßstab aus den Augen verlieren*: Wird an den Begriff der „Grundprinzipien ... der Landesverfassung“<sup>3398</sup> angeknüpft, legt dies eine Besinnung auf jene „tragenden Prinzipien der Verfassung“<sup>3399</sup> nahe, die vom Staatsgerichtshof als „Strukturprinzipien“<sup>3400</sup> der LV anerkannt worden sind und bei denen es sich um jene Grundsätze handelt, „die sich aus der Verfassung herleiten lassen ... und nicht um Rechtssätze, die man zur Verfassung im materiellen Sinn rechnet“<sup>3401</sup>. Ob sich StGH 1998/61 auf den *numerus clausus* dieser *Verfassungsgrundsätze* beschränkt, oder ob der Prüfungsmaßstab in diesen Fällen auch in jenen Bestandteilen der LV bestehen kann, die „Rechtssätze des (einfachen) Gesetzgebers“<sup>3402</sup> sind, lässt dieses Erkenntnis ebenso offen wie die Frage, ob der Staatsgerichtshof in StGH 1998/61 *Verfassungs-* in Form von *Staatsvertragsschranken* und wenn ja, *welche* er begründet bzw. im Anlassfall zur Geltung gebracht hat.

Ein Beispiel in diesem Zusammenhang sind die vom Staatsgerichtshof jahre-, wenn nicht jahrzehntelang vertretenen hohen Kundmachungsstandards: Gehören auch diese „Grundsätze einer rechtsstaatlichen Rechtssetzung“<sup>3403</sup> zu den „Grundprinzipien ... der Landesverfassung“<sup>3404</sup>, auf die sich StGH 1998/61 bezogen hat<sup>3405</sup>?

---

3395 Postulatsbeantwortung S. 12.

3396 Regierung (Diskussionspapier) S. 12 in Bezug auf die von der LV gewährleistete direkte Demokratie im Allgemeinen und in Bezug auf die Volksrechte im Besonderen.

3397 Regierung (Diskussionspapier) S. 35.

3398 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.

3399 Wille (Normenkontrolle) S. 286. Die Postulatsbeantwortung S. 12 spricht von „grundsätzliche(n) Werturteilen der Verfassung“, womit das Gleiche gemeint sein dürfte.

3400 Dieser Ausdruck wird von Batliner (Aktuelle Fragen) S. 12 verwendet.

3401 Wille (Normenkontrolle) S. 285f.

3402 Wille (Normenkontrolle) S. 286.

3403 StGH 1977/10, LES 1981 S. 58.

3404 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 130.